

## Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschloss in der Sitzung am 06.07.2010 die **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet** durchzuführen.

Die **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes** umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Swisttal und hat zum Ziel, die im Gemeindeentwicklungskonzept definierten Ziele, Handlungsfelder und prioritären Projekte der Gemeinde darzustellen. Es handelt sich um die vorbereitende Bauleitplanung.

In der Zeit vom 29.05.2012 bis einschließlich 28.06.2012 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. In einem weiteren Verfahrensschritt erfolgte dann die nach Baugesetzbuch vorgeschriebene Durchführung der einmonatigen Offenlage in der Zeit vom 24.02.2014 bis einschließlich 24.03.2014. In der Sitzung des Rates am 29.04.2014 wurde dann der Feststellungsbeschluss zur **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes** gefasst und das Bauleitplanverfahren der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorgelegt.

Im Prüfverfahren der Bezirksregierung Köln zur **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes** äußerte die Bezirksregierung, aufgrund neuerer obergerichtlicher Rechtsprechung zu der Ausweisung von Abgrabungsflächen und Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, Bedenken bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Flächennutzungsplans.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Gemeinde hat daraufhin in seiner Sitzung am 16.04.2015 die Ausführungen des Bürgermeisters und des beauftragten Planungsbüros zur **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes** zur Kenntnis genommen und beschlossen, das Verfahren in den Verfahrensstand „Einmonatige Offenlage“ wieder einzusetzen.

Der Ausschuss hat darüber hinaus den Bürgermeister beauftragt, mit den geänderten Planunterlagen (Begründung, Umweltbericht) sowie den weiteren umweltbezogenen Informationen, Fachgutachten und Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange zur **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes** die erneute einmonatige Offenlage nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchzuführen, um der Öffentlichkeit, den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbarkommunen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die einmonatige Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt in der Zeit von:

**Montag, den 04. Mai 2015 bis einschließlich**  
**Mittwoch, den 03. Juni 2015**

während der Dienststunden im Rathaus in Swisttal-Ludendorf im Flur des Obergeschosses, und zwar

montags, dienstags, donnerstags und freitags  
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und zusätzlich  
dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich oder während der o.g. Dienststunden zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal-Ludendorf, Fachbereich III/1 -Gemeindeentwicklung-, Zimmer Nr. 37 im ersten Obergeschoss) von jedermann abgegeben werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, sich auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse [www.swisttal.de](http://www.swisttal.de) – **Menüpunkt „Bauleitplanung“** ebenfalls über die vorgesehene Planaufstellung zu informieren.

Der Ort der Auslegung ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung den Ort der Auslegung nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer (02255) 309 611 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuellen Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die o.g. Bauleitplanung berührt wird, werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zu dieser öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.

### **Hinweis zu Umweltbelangen:**

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. In einer Erklärung zum Umweltbericht ist die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt werden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wird, darzulegen.

Die Gemeinde legt dazu für den Flächennutzungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des FNP in angemessener Weise verlangt werden kann. Der Detaillierungsgrad hängt nicht zuletzt vom Maßstab und der Genauigkeit des zu prüfenden Planwerkes ab.

### **Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:**

1. Begründung einschließlich Umweltbericht
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit
3. Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

### **Zu 1. Im Rahmen des Umweltberichtes liegen für die jeweiligen Schutzgüter folgende Arten von umweltrelevanten Informationen vor:**

- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt durch Lärm (wie zum Beispiel Sport- und Umgebungslärm), Luftimmissionen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Hochwassergefährdung, Bergbaufolgen / Altlasten sowie Geologische Störungsspalte Swist-Sprung.
- Schutzgut Tiere. Als besondere Arten werden der Schwarz-, Grau- und Mittelspecht sowie der Rotmilan und der Wespenbussard angegeben, die entsprechend zu betrachten sind. Gleiches gilt für die Feldlerche, Fledermäuse, Amphibien, Libellen, Fische und Rundmäuler. Ein besonderes Augenmerk ist darüber hinaus auf die streng geschützten Arten aus dem Bundesnaturschutzgesetz zu lenken.
- Schutzgut Pflanzen Als Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder benannt. Darüber hinaus bedürfen der Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald sowie der artenreiche Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald einer separaten Betrachtung.
- Schutzgut Boden Der Gemeindebereich von Swisttal weist drei großflächig vorkommende Bodentypen auf (wechselfeuchte bis wechselfeuchte Pseudogleye., Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden). Diese Böden stellen in Swisttal die hervorragenden landwirtschaftlichen Böden dar. Ziel des Bodenschutzes ist es, die Art und den Zustand der Bodensubstrate und Bodeneigenschaften zu erhalten, aus denen sich die Funktionen des Bodens als natürlicher Lebensraum, landwirtschaftliche Produktionsfläche und Archiv und Dokument der Natur- und Kulturgeschichte ergeben.

- Schutzgut Wasser. Das Schutzgut Wasser besitzt als Lebensgrundlage, Produktionsstoff und Transportmittel des Menschen eine überragende Bedeutung. Ebenso sind Flora und Fauna in ihren Lebensräumen auf eine intakte Wasserversorgung in Quantität und Qualität angewiesen. Betrachtet werden Fließgewässer, Stehende Gewässer, Grundwasser sowie die Eignung für eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser.
- Luft , Klima. Betrachtet wird das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Freilandklima, Waldklima, Siedlungsklima, Gewerbe- und Industrieklima, Lufthygiene )
- Landschaft. Besonders wichtige Elemente, die das Landschaftsbild Swisttal prägen, sind die Fließgewässer (v.a. Swist und Orbach), die Burgen und Schlösser, die großen kaum strukturierten Ackerflächen sowie die bewaldeten Höhen des Kottenforstes und im Süden der Blick Richtung Voreifel. Zu betrachten sind hier Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild unter Betrachtung der Elemente Grünflächen / Freiflächen, Unverlärmte Freiräume, Wege, Freizeitangebote und Waldflächen mit Erholungsfunktionen.
- Auswirkungen auf Kulturgüter wie Denkmäler und Bodendenkmäler im Gemeindegebiet der Gemeinde Swisttal wie z.B. das Schloss Miel, der „Eiserner Mann“ sowie die römische Wasserleitung und sonstige Sachgüter (wie zum Beispiel Forstliche- und Landwirtschaftliche Nutzungen sowie Abgrabungsflächen)
- die Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Das bedeutet, dass die einzelnen Schutzgüter nicht isoliert und zusammenhangslos nebeneinander bestehen, sondern es vielmehr Interdependenzen zwischen ihnen gibt und die Umwelt nicht nur als Summe einzelner Schutzgüter zu verstehen ist, sondern als Ganzes eine eigene Größe mit besonderem Wert darstellt.

## **Zu 2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden folgende Themen zum Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die Umweltbelange vorgetragen:

- Neuausweisung von Wohnbauflächen (keine bedarfsgerechte Steuerung; keine Berücksichtigung der demographischen Entwicklung; Anteil an neuen Wohnbauflächenpotentiale ist zu hoch)
- Der geplante Neubau von Sportstätten im Außenbereich widerspricht § 35 BauGB (Landschaftsschutzgebiet und Biotopen Verbund)
- Bedenken gegen die Umwidmung des Sportplatzes in Buschhoven als Wohnbaufläche
- Verödung der Ortskerne, Leerstandsproblematik; dem Ziel der Ortskernstärkung wird durch Ausweisung neuer Wohnbauflächen an Ortsrandlagen widersprochen.
- Verbrauch an Freifläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu hoch; Verlust von Ackerland, Flächen für Natur- und Landschaftsschutz.
- Infrastrukturausgaben der Gemeinde steigen, belasten den Haushalt und werden auf die Bürger abgewälzt
- Verkehrstechnische Erschließung der geplanten Neubaugebiete problematisch
- Dimensionierung der Schmutz- und Niederschlagsentwässerung ist nicht geprüft
- Kein Bedarf für die geplanten Erweiterungen der gewerblichen Flächen
- Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wird in Frage gestellt

## **Zu 3. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange**

- der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 19.06.2012  
Themen: schonender Umgang mit der Landwirtschaftlichen Fläche (unter anderem durch die Rückübertragung von überplanten Flächen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen)
- Landschaftsschutzverein Kottenforst e.V. vom 28.06.2012  
Themen: sparsamer Umgang mit Grund und Boden FFH Gebiete „Wehrbusch“ und Kottenforst „Ville“, Darstellung von raumplanerischen Zielsetzungen (nachrichtliche Übernahme des BSN aus dem im Aufstellung befindlichen Regionalplan)

- des LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 02.07.2012, 26.07.2012 und 24.03.2014  
Themen: Schutzgüter (hier Kulturgüter sind darzustellen sowie flächenhafte Baudenkmäler und historische Wegeverbindungen)
- RWE Power AG, Köln vom 06.07.2012  
Themen: tektonische Störung „Swist-Sprung“ (Störungsverlauf), Auengebiet mit humosen Bodenmaterial, Grundwasser (der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche, Verweise auf Bauwerksabdichtungen)
- Rhein-Sieg-Kreises vom 20.07.2012 und 24.03.2014  
Themen: Abwasserbeseitigung, Überschwemmungsgebiete (hier unter anderem ausreichende Abstände der Neudarstellungen), Natur- und Landschaftsschutz (hier Ausweisung von Flächen zur Wohnbebauung und Kompensationsmaßnahmen), Immissionsschutz (hier Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG), Bodenschutz und Altlasten (hier unter anderem Kennzeichnung der mit erheblich umweltgefährdenden Stoffen belasteten Böden), Wasserschutzgebiete (Hinweise auf geplante Wasserschutzzonen), Natur und Landschaft, Immissionsschutz
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen vom 16.06.2012  
Themen: Erhaltung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, ausreichenden Sicherheitsabstand und Vermeidung von Eingriffen in den Wald. Ziel Waldvermehrung und Waldentwicklung.
- BUND Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NW vom 24.03.2014  
Themen: Umgebungsschutz für angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiete, Umgebungsschutz der natura-2000 Gebiete, Artenschutzkonflikte (z.B. Steinkauzvorkommen), Konzentration an 1 bis 3 Stellen von Neubaulandausweisungen, Biotopverbund-Korridore, Auseinandersetzung mit der Wildkatze
- Stadt Rheinbach vom 24.03.2014  
Themen: Verkehrswege (Zunahme des Wirtschafts- und Dienstleistungsverkehr auf dem überörtlichen Straßennetz)
- Geologischer Dienst vom 21.03.2014  
Themen: Bodenschutz, Erdbebengefährdung
- Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Krefeld - vom 24.03.2014  
Themen: Anbaurechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen gemäß Bundesfernstraßengesetz, Kompensationsmaßnahmen
- Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 Wasserwirtschaft, Gewässerschutz vom 26.03.2014  
Themen: Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete
- Ertfverband vom 26.03.2014  
Themen: Überschwemmungsgebiete, Versickerungsfördernde Maßnahmen

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stellungnahmen und Anregungen zur **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes** können während der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **03.06.2015**, schriftlich eingereicht oder zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Swisttal, Zimmer 37, gegeben werden.

#### **Hinweis gemäß § 27a VwVfG:**

Diese öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Swisttal unter der Adresse [www.swisttal.de](http://www.swisttal.de) (Rubrik: Öffentliche Bekanntmachungen) abrufbar.

Swisttal-Ludendorf, den 20.04.2015  
Gemeinde Swisttal

(Maack)  
Bürgermeister